

An die Anleger der

P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs- GmbH

Amtsgericht München - HRB 71806

**P&R Gebrauchtcontainer
Vertriebs- und Verwaltungs- GmbH**

Amtsgericht München - HRB 152368

P&R Container Leasing GmbH

Amtsgericht München - HRB 58248

P&R Transport-Container GmbH

Amtsgericht München - HRB 115130

Sekretariat: Eva Zeller
Telefon: +49 (40) 36 96 33-34
Telefax: +49 (40) 36 96 33-33
E-Mail: PR-Insolvenz@gg-v.de

Herrengraben 3
D-20459 Hamburg
www.gg-v.com

Hamburg, den 29. Juni 2018
Unsere Akte: P&R 26224-18

Aktuelle Informationen zur Pressemitteilung der vorläufigen Insolvenzverwalter

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor kurzem haben die vorläufigen Insolvenzverwalter der P&R Gruppe eine neue Pressemitteilung veröffentlicht (siehe Anlage), über die wir uns sehr wundern. Wir nehmen daher gern wie folgt zu dieser Veröffentlichung Stellung:

1. Die Insolvenzverwalter vertreten die Auffassung, dass die Beratung und Unterstützung der P&R-Anleger durch einen Anwalt überflüssig sei. Außerdem sei das Anmelden der Forderungen einfach. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, dass es sehr wichtig ist, dass Sie Ihre Forderungen richtig und vollständig anmelden und belegen. Deshalb bieten wir Ihnen bei der Anmeldung unsere umfangreiche Unterstützung an. Wir werden die von den Insolvenzverwaltern vorbereiteten Forderungsanmeldungen anhand der uns von Ihnen überlassenen Unterlagen prüfen und darauf achten, dass etwaige Aus- oder Absonderungsrechte berücksichtigt werden.

Das Insolvenzverfahren ist wegen der Verschachtelung der Unternehmen und Verträge im In- und Ausland sehr komplex. Dabei sind wichtige Fragen, wie zum Beispiel die Eigentumsfrage, noch gar nicht geklärt. Aus diesen Gründen ist für Sie ein guter Rechtsbeistand sinnvoll. Allerdings sind leider nicht alle „Anlegerschutzanwälte“ dafür geeignet, insofern haben die Insolvenzverwalter recht.

2. Die vorläufigen Insolvenzverwalter wiederholen ihre Einschätzung, dass die Anleger mit und ohne Eigentumszertifikat nicht Eigentümer der von Ihnen finanzierten Container sind. Gleichzeitig behaupten sie, dass eine Auseinandersetzung darüber wirtschaftlich nicht sinnvoll sei, da Sie die Container ohnehin nicht selbst verwerten könnten.

Dieser Aussage widersprechen wir vehement. Die Eigentumsfrage ist in diesem Verfahren – wie schon vor zwei Jahren beim insolventen Containermanager Magellan – von zentraler Bedeutung. Das zu klären ist für Sie wichtig, denn als Eigentümer können Sie die Herausgabe der Container und der Mieten verlangen (die so genannte „Aussonderung“). Außerdem kann der Insolvenzverwalter die Container nicht ohne Ihre Zustimmung verkaufen oder anderweitig verwerten.

Wären Sie nicht Eigentümer, hätten die Insolvenzverwalter bei der Verwertung der Container relativ freie Hand. Sie müssen sich nur mit den Gläubigerausschüssen der insolventen Gesellschaften abstimmen. Auch deshalb ist es wichtig, dass Sie und wir gemeinsam auf den Gläubigerversammlungen, die im kommenden Oktober stattfinden sollen, einen starken Ausschuss wählen, der den Insolvenzverwaltern – anders als bei Magellan, wo die Container schlecht verkauft wurden – Paroli bietet. Wir verweisen hierzu gerne auf den Bericht „Magellan-Pleite: So billig werden Anleger abgespeist“ von FONDS professionell (abrufbar unter www.fondsprofessionell.de).

3. Obwohl die Anleger ein immanentes Interesse daran haben, das Eigentum an den Containern zugesprochen zu bekommen und die Container weiter in der Vermietung zu halten, gehen die vorläufigen Insolvenzverwalter davon aus, dass alle Anleger mit einer „koordinierten Verwertung im Insolvenzverfahren“ einverstanden sind. Wir können nicht nachvollziehen, wie die Kanzlei Jaffé zu dieser Einschätzung gelangt.

Die P&R-Anleger sind keine Gesellschafter der P&R-Gesellschaften, die mit Mehrheitsbeschlüssen über ihr Eigentum bestimmen. In diesem Fall verfolgen die Investoren jeder für sich das eigene Interesse. Das widerstrebt allerdings den Interessen des Insolvenzverwalters, der mit freier Hand agieren und entscheiden möchte. Wir haben der Verwertung der Container bereits ausdrücklich widersprochen und die Aussonderungsansprüche unserer Mandanten geltend gemacht.

In seiner Antwort auf unsere Schreiben haben die vorläufigen Insolvenzverwalter deutlich gemacht, dass sie die Eigentumsansprüche der Anleger nicht ohne weiteres anerkennen werden. Gleichzeitig haben sie aber Bereitschaft signalisiert, mit uns hierüber in eine Diskussion einzutreten.

Für den Verkauf der Container besteht im Übrigen auch deshalb keine Eile, weil die vermieteten Container Mieten generieren, die in die Insolvenzmasse fließen.

4. Nach Angaben der vorläufigen Insolvenzverwalter sind weiterhin nur 618.000 anstatt der finanzierten 1,6 Millionen Container vorhanden. Uns liegen Informationen vor, dass durchaus mehr von Ihnen finanzierte Container (rund 1 Million) unterwegs sein müssten. Das gilt es spätestens im Insolvenzverfahren lücken- und restlos aufzuklären.
5. Die vorläufigen Insolvenzverwalter lassen durchblicken, dass sie einen Einfluss auf die P&R-Gesellschaft in der Schweiz und auf die Leasinggesellschaft Blue Sky, an der die P&R Schweiz wesentlich beteiligt ist, hätten. Das ist mitnichten der Fall. Denn die Gesellschaften sind nicht von den deutschen P&R-Gesellschaften abhängig. Die Gesellschafter der P&R Schweiz sind nicht an Weisungen oder Wünsche der deutschen Insolvenzverwalter gebunden.
6. Gleichwohl haben die P&R-Eigentümer nach Angabe der vorläufigen Insolvenzverwalter ihre Anteile an der Schweizer P&R-Gesellschaft an die deutschen Gesellschaften verpfändet. So soll sichergestellt werden, dass das in der Schweizer Gesellschaft „vorhandene Vermögen im Ergebnis den Anlegern zu Gute“ kommt. Diese Aussage ist für uns nicht nachvollziehbar.

Einem Pfandrecht muss immer eine Forderung zu Grunde liegen, sonst ist es wertlos. Sollte eine Forderung der deutschen Gesellschaften gegen die P&R Schweiz bestehen, zum Beispiel in Bezug auf die Mietzahlungen, ist das Pfandrecht allerdings gleichermaßen nutzlos. Kann P&R Schweiz nämlich den Forderungen nicht nachkommen, sind auch ihre Gesellschaftsanteile nichts wert. Einzig werthaltig wäre eine Sicherungsabtretung der Ansprüche der P&R Schweiz gegen die Containermanager bzw. Endmieter. Hier fehlt aber offensichtlich die Möglichkeit, diese Sicherheit durchzusetzen.

7. Die Aufforderung der vorläufigen Insolvenzverwalter, dass Sie als Anleger nicht direkt gegen P&R bzw. P&R-Verantwortliche vorgehen sollen, stellt eine Kompetenzüberschreitung und Maßregelung dar. Selbstverständlich haben Sie das Recht, außerhalb der Insolvenzverfahren gegen die P&R-Verantwortlichen vorzugehen. Fraglich ist aber zur Stunde, bis zu welchem Ausmaß das von Erfolg gekrönt sein kann.

Die Pressemitteilung wirft leider mehr Fragen auf als sie beantwortet. Sie zeigt aber, dass den Gläubigerausschüssen, die eine Kontroll- und Beratungsfunktion haben, eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe zukommt. Die jüngsten Mitteilungen der vorläufigen Gläubigerausschussmitglieder unterstützen aber leider sehr unkritisch die nicht den Anlegerinteressen entsprechenden Vorschläge der vorläufigen Insolvenzverwalter.

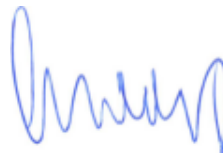
Voraussichtlich im Juli werden die Insolvenzverfahren vom Amtsgericht München eröffnet. Danach werden Sie von den Insolvenzverwaltern aufgefordert werden, ihre Forderungen zur Insolvenztabelle anzumelden. Wir werden Sie selbstverständlich laufend informieren und Sie bei der Forderungsanmeldung unterstützen.

Wir haben dem Insolvenzverwalter bereits die Vertretung angezeigt. Bitte senden Sie uns etwaige Schreiben des Insolvenzverwalters, die Ihnen zugesendet werden schnellstmöglich zu. Wir werden Ihnen mitteilen, wie weiter zu verfahren ist. Lassen Sie sich in der Zwischenzeit nicht verunsichern!

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Sommerbeginn und senden Ihnen beste Grüße aus Hamburg



HG Pinkernell
Rechtsanwalt – Partner



Dr. Jan Schoop
Rechtsanwalt – Partner

Anlage